

14/SN-324/ME
1 von 3

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 30. August 1993

DVR: 0000060

GZ 1055.09/30-I.A-GL/93

Steuerreformgesetz 1993;
Begutachtung

Zu do. GZ 140403/2-IV/14/93
vom 22. Juli 1993

BONNI GESETZENTWURF	
Zl.	54-GE/1993
Datum:	31. AUG. 1993
Verteilt	3.9.93 S.A.

Dr. Janischyn

An das

Präsidium des Nationalrats

W I E N

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 22 Exemplare der Stellungnahme, die zum oz. Entwurf eines Bundesgesetzes an das Bundesministerium für Finanzen ergangen ist, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. Zeileissen m.p.

F.d.R.d.A.:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 30. August 1993

DVR: 0000060

GZ 1055.09/30-I.A-GL/93

Steuerreformgesetz 1993;
BegutachtungZu do. GZ 140403/2-IV/14/93
vom 22. Juli 1993

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf des Steuerreformgesetzes (BMF GZ 140403/2-IV/14/93) eine Ressortstellungnahme abzugeben. Diese erscheint insoferne erforderlich, als die im § 98 EStG normierte beschränkte Einkommens- bzw. Lohnsteuerpflicht für die sur place-Bediensteten der österreichischen Dienststellen im Ausland zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand für die Umbuchung von Bundesmitteln innerhalb der Bundesverwaltung führt, ohne daß dadurch tatsächlich die Steuereinnahmen des Bundes erhöht werden. Verschärft wurde die betreffende Situation dadurch, daß seit 1.1.1993 (siehe Artikel III Z 1 der "BDG-Novelle 1992", BGBl.Nr. 873/1992) durch Neufassung des § 1 Abs. 3 lit. k VGB 1948 alle lokal im Ausland aufgenommenen Bediensteten der österreichischen Vertretungen auch dann dem lokalen Recht unterliegen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sodaß sich der betroffene Personenkreis laufend ausweitet.

- 2 -

Mit allen im Ausland aufgenommenen Bediensteten der österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstitute wird ein nach dem Recht des betreffenden Dienstortes angemessener, also ortsüblicher Monatsbezug vereinbart, von dem gegebenenfalls die nach dem am ausländischen Dienstort jeweils maßgeblichen (und gemäß den Artikeln 37 Abs. 2 und 41 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl.Nr. 66/1966, auch von den österreichischen Dienststellen im Ausland zu beachtenden) Vorschriften des Empfangsstaates über Soziale Sicherheit von in diesem Empfangsstaat ständig ansässigen Dienstnehmern zu leistenden Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Abzug gebracht und der sich solcherart ergebende Nettobetrag in Landeswährung (also nicht in öS) aus der Amtskasse der betreffenden Dienststelle ausgezahlt wird, der vom Dienstnehmer - soferne keine "Doppelbesteuerungsabkommen" zwischen Österreich und dem betreffenden Empfangsstaat besteht - allenfalls nach dessen Rechtsordnung zu versteuern ist.

Nach § 98 EStG muß aber zusätzlich der Dienstgeber in Österreich, im Falle der lokal aufgenommenen Bediensteten der österreichischen Vertretungen im Ausland also der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien, die nach den inländischen Bestimmungen über die beschränkte Lohnsteuerpflicht solcher Dienstnehmer abzuführende Lohnsteuer berechnen und an den Bund, vertreten durch das Finanzamt für Körperschaften in Wien, überweisen.

Die Berechnung dieser Lohnsteuer-Beträge ist nicht zuletzt wegen der schwankenden Kassenwerte (=amtliche Umrechnungskurse für Landeswährungen in öS) in jedem Kalendermonat für jeden einzelnen betroffenen Bediensteten individuell (also nicht automatisiert) durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes, die bekanntlich auch die Verrechnung für den Wirkungsbereich des ho. Ressorts durchführt, vorzunehmen. Sodann ist seitens der Buchhaltung eine "Anweisung" seitens der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einzuholen und schließlich der ermittelte Lohnsteuerbetrag im Wege der PSK an das schon erwähnte Finanzamt für Körperschaften zu überweisen.

- 3 -

Das Finanzamt für Körperschaften muß diese Lohnsteuereingänge durch unmittelbare Einschau in die Berechnungsgrundlagen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bzw. der Buchhaltung des Bundeskanzleramts überprüfen und - allenfalls nach Richtigstellung - sachgerecht verbuchen, sodaß diese Lohnsteuereingänge als "Einnahmen des Bundes" im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen aufscheinen.

In Wahrheit aber hat der Bund die betreffenden Beträge im Rahmen des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes als "Ausgaben des Bundes" - nämlich im Rahmen der Personalaufwendungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten - zuvor selbst zur Verfügung gestellt, was naturgemäß alljährlich entsprechende Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Finanzen über die Bedeckung der im Folgejahr voraussichtlich anfallenden Ausgaben für solche Lohnsteuerabfuhr des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen (bzw. das diesem unterstehende Finanzamt für Körperschaften in Wien) voraussetzt.

Eine allfällige "Überwälzung" dieser Lohnsteuerzahlungen auf die im Ausland ansässigen Lokalkräfte der österreichischen Dienststellen im Ausland, die aus den Amtskassen dieser Dienststellen an Ort und Stelle in der jeweiligen Landeswährung entlohnt werden, erscheint unpraktikabel und würde lediglich zu einem "Schein-Effekt" - nämlich zum Anschein der Lohnsteuerzahlung durch diesen Personenkreis - führen, weil naturgemäß die Brutto-Bezüge dieser Personen entsprechend angepaßt - also um die Lohnsteuerbeträge erhöht - werden müßten, sodaß der Bund - bei zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der erhöhten Bruttobezüge und die Einhebung der Lohnsteuerbeträge an Ort und Stelle unter Inkaufnahme eines beträchtlichen Kursrisikos (Abwertung der Landeswährungen gegenüber dem öS) - letztendlich weiterhin diese Lohnsteuerbeträge selbst aufzubringen hätte.

Insgesamt führt die geltende Fassung des § 98 EStG somit dazu, daß der Bund im Wege mehrerer Bundesdienststellen

- 4 -

letztlich an sich selbst Beträge abführt, die aus Bundesmitteln stammen.

Im Sinne des von allen Bundesstellen zu beachtenden Prinzips der permanenten Verwaltungsreform darf diesbezüglich nachstehende Neufassung des § 98 Z 4 EStG 1988 angeregt werden, durch die diese aufwendige bundesinterne Gebarung mit Bundesmitteln in Hinkunft erspart würde:

Dem § 98 Z 4 Einkommenssteuergesetz 1988 wird nach den Worten "...Dienstverhältnis gewährt werden," anstelle des Punktes ein Beistrich sowie die Wortfolge "soweit es sich nicht um nach lokalem Recht eingegangene Dienstverhältnisse mit außerhalb des Bundesgebietes für eine ausschließliche Dienstleistung an österreichischen Dienststellen im Ausland aufgenommenen Bediensteten handelt bzw. gehandelt hat." angefügt.

22 Abzüge der Ressortstellungnahme des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i.V. Zeileissen m.p.

F.d.R.d.A.:

Maus